

I.4. Verfahren

I.4.1. *Genehmigungsfreie Bauvorhaben*

Für den Bau und den Betrieb von Seilbahnen sind diverse behördliche Genehmigungen erforderlich (Konzession¹¹⁰, vereinfachte Genehmigung¹¹¹, Baugenehmigung¹¹², Betriebsbewilligung¹¹³). Die Nichteinholung dieser Genehmigungen ist als Verwaltungsübertretung strafbar¹¹⁴. Das Gesetz regelt im Zusammenhang mit den erforderlichen Genehmigungen einleitend in den Verfahrensbestimmungen zunächst die Frage, welche Baumaßnahmen (Zu-, Umbau und damit verbundene Abtragung) von diesem Grundsatz ausgenommen sind und welche somit ohne vor-

¹¹⁰ §§ 21 ff SeilbG 2003

¹¹¹ § 110 SeilbG 2003

¹¹² §§ 36 ff SeilbG 2003

¹¹³ §§ 46 ff SeilbG 2003

¹¹⁴ § 114 SeilbG 2003 (Geldstrafe bis zu EUR 10.000,00)

herige Einholung einer Baugenehmigung bzw Betriebsbewilligung durchgeführt werden können. Dabei muss es sich um „nicht umfangreiche“ Baumaßnahmen handeln. Bei den genehmigungsfreien Bauvorhaben sind zwei Kategorien von Maßnahmen zu unterscheiden: Einerseits Arbeiten, die nur unter Aufsicht einer dafür qualifizierten Person¹¹⁵ durchgeführt werden dürfen, und andererseits solche, die derart geringfügig sind, dass sie auch ohne Beauftragung einer solchen Person erfolgen können¹¹⁶.

Die Bestimmung des SeilbG 2003 über die genehmigungsfreien Bauvorhaben wurde im Zuge der Novelle 2007 geändert. Dabei wurde zunächst auch für das SeilbG 2003 klargestellt, dass eine Abtragung nur dann als genehmigungsfreies Bauvorhaben qualifiziert werden kann, wenn sie zugleich mit Zu- und Umbauten durchgeführt wird (das Gesetz spricht nun davon, dass die Abtragsmaßnahme mit Zu- oder Umbauten „verbunden“ sein muss¹¹⁷, in der Stammfassung war dieser direkte Zusammenhang zwischen Zu- und Umbauten und einer Abtragung nicht genannt, sondern lediglich in der dazu ergangenen Verordnung enthalten¹¹⁸). Für solche Abtragungen ist somit weder eine Baugenehmigung noch eine Betriebsbewilligung erforderlich. Voraussetzung dafür ist naturgemäß die Erfüllung der übrigen Bedingungen für die Genehmigungsfreiheit solcher Bauverfahren.

Wie allgemein bekannt ist, sind Baumaßnahmen dann ohne gesonderte Genehmigung durchführbar, wenn sie einen gewissen Umfang nicht überschreiten. In der Stammfassung des SeilbG 2003 wurden diese Vorhaben als „geringfügig“ bezeichnet. Diese Formulierung wurde mit der Novelle 2007 dahingehend geändert, dass nunmehr „nicht umfangreiche“ Zu- oder Umbauten (sowie Abtragungen) genehmigungsfrei durchgeführt werden können. Mit dieser Umformulierung soll nach Absicht des Gesetzgebers erreicht werden, dass eine größere Anzahl von Bauverfahren als bisher genehmigungsfrei durchgeführt werden kann.¹¹⁹

Auf Basis des SeilbG 2003 wurde mit Wirkung ab 2.8.2006 die Verordnung über genehmigungsfreie Bauvorhaben erlassen¹²⁰. Die Verordnung VgBSeil 2006 wurde allerdings nicht zugleich mit der Novelle 2007 aktualisiert; in dieser Verordnung wird nach wie vor der Ausdruck „geringfügige Baumaßnahmen“ verwendet.¹²¹ Die Erleichterungen auf Grund der Novelle 2007 bzw die Erweiterung des Kreises der genehmigungsfreien Bauverfahren betreffen somit eine in Zukunft möglicherweise an Stelle der VgBSeil 2006 erlassene Verordnung des BMVIT bzw eine zu veranlassende Änderung der VgBSeil 2006. Nach dem Erlass der VgBSeil 2006 hat sich allerdings gezeigt, dass ihre Bestimmungen in der Praxis nicht angenommen wer-

¹¹⁵ § 20 SeilbG 2003; siehe auch Verzeichnis des BMVIT 30.6.2009, abrufbar unter www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/bau/listen/verz_20personen.pdf

¹¹⁶ § 18 Abs 1 SeilbG 2003

¹¹⁷ § 18 Abs 1 SeilbG 2003

¹¹⁸ § 1 Abs 3 VgBSeil 2006

¹¹⁹ 275/A B1gNR 23. GP 7

¹²⁰ VgBSeil 2006 BGBl II Nr 287/2006

¹²¹ Vgl zB § 1 Abs 2 VgBSeil 2006

den und kaum Verfahren auf ihrer Grundlage abgewickelt werden. Daher wird derzeit an einer Überarbeitung der VgBSeil 2006 gearbeitet, um diese den Bedürfnissen der Praxis anzupassen.

Generelle Voraussetzung für genehmigungsfreie Bauvorhaben ist zunächst, dass bei den Arbeiten die Regeln der Technik beachtet werden, dass die Rechte dritter Personen (die den Maßnahmen nicht bereits zugestimmt haben) nicht berührt werden und dass die Arbeitnehmerschutzbestimmungen eingehalten werden¹²². Die weiteren generellen Voraussetzungen für die (genehmigungsfreie) Zulässigkeit derartiger Maßnahmen wurden in der VgBSeil 2006 geregelt. Auf Basis dieser Verordnung besteht weiters die generelle Verpflichtung für das Seilbahnunternehmen, den Arbeiten Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner beizuziehen und die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes einzuhalten.¹²³

Die erste vom SeilbG 2003 vorgesehene Kategorie der genehmigungsfreien Bauvorhaben beinhaltet solche, die nur unter Leitung einer qualifizierten Person durchgeführt werden können¹²⁴. Diese Person muss ein Studium in dem entsprechenden Fachgebiet an einer Technischen Universität, Fachhochschule oder Höheren Technischen Lehranstalt absolviert haben, eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung hinsichtlich der Projektierung, des Baus oder des Betriebs von Standseilbahnen oder Seilschwebbahnen aufweisen und Kenntnisse der Vorschriften des entsprechenden Fachgebietes nachweisen können¹²⁵. Ziviltechniker der fraglichen Fachgebiete erfüllen diese Voraussetzungen in jedem Fall¹²⁶. Ihre grundsätzliche Verpflichtung besteht darin, das Bauvorhaben auf die Frage seiner Genehmigungsfreiheit hin zu prüfen, die erstellten Unterlagen aufzubewahren und das Seilbahnunternehmen auf eine gegebenenfalls notwendige Änderung der Betriebsvorschriften hinzuweisen¹²⁷. Zur Absicherung allfälliger Ansprüche des Bauherrn ist diese Person auch verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung vorzuweisen¹²⁸.

Diejenigen Personen, die berechtigt sind, genehmigungsfreie Bauvorhaben zu leiten, sind vom BMVIT in einem eigenen Verzeichnis zu führen¹²⁹. In diesem Verzeichnis werden der Name, die Anschrift und der jeweilige Fachbereich, in welchem die Person tätig ist (Maschinenbau-, Elektro-, Bautechnik), angeführt. Das Verzeichnis wird auf Anfrage vom BMVIT übermittelt¹³⁰, im Sinne der einfacheren Handhabung wurde es auch auf der Homepage des BMVIT veröffentlicht¹³¹.

¹²² § 19 SeilbG 2003; § 2 Z 3 VgBSeil 2006

¹²³ § 2 VgBSeil 2006; § 19 Z 3 SeilbG 2003

¹²⁴ § 18 Abs 1 Z 1 SeilbG 2003

¹²⁵ § 16 VgBSeil 2006 iVm § 20 Abs 1 SeilbG 2003

¹²⁶ § 20 Abs 2 SeilbG 2003

¹²⁷ § 19 VgBSeil 2006

¹²⁸ § 18 VgBSeil 2006

¹²⁹ § 20 Abs 1 SeilbG 2003; § 15 Abs 1 VgBSeil 2006

¹³⁰ § 15 Abs 2 VgBSeil 2006

¹³¹ www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/bau/listen/verz_20personen.pdf

Pflichten der Seilbahn

Die Aufgaben des Seilbahnunternehmens bei der Durchführung eines genehmigungsfreien Bauvorhabens sind ebenfalls in der Verordnung des BMVIT festgehalten¹³². Es handelt sich dabei insbesondere um nachstehende Pflichten:

- Bestellung eines Bauleiters
- Ausführung der Arbeiten durch eine Fachfirma oder Fachkräfte des Seilbahnunternehmens
- Verfassung von Aufzeichnungen, welche die Maßnahmen beschreiben und nachweisen, dass die Baumaßnahme genehmigungsfrei ist
- Bei Vorhaben, die nur unter Aufsicht einer qualifizierten Person durchgeführt werden dürfen, müssen ein Inhaltsverzeichnis, eine Darstellung des Bauvorhabens und die erforderlichen technischen Unterlagen (zweifach) erstellt werden
- Für die Änderung von Sicherheitsbauteilen sind zusätzlich noch die Konformitätserklärung, die Sicherheitsanalyse und die Beurteilung der benannten Stelle einzuholen und den Unterlagen beizuschließen
- Verfassung eines Baufertigstellungsberichtes nach Abschluss der Arbeiten¹³³
- Sämtliche der genannten Unterlagen sind für die Dauer des Betriebs der Seilbahn aufzubewahren
- Sofern die Baumaßnahme eine Änderung der Betriebsvorschrift mit sich bringt, muss dafür jedenfalls eine Genehmigung eingeholt werden
- Änderungen der Beförderungsbedingungen durch das Vorhaben sind bei der Behörde anzuzeigen

Wie bereits oben ausgeführt wurde, legt die auf Basis des SeilbG 2003¹³⁴ in Kraft getretene VgBSeil 2006 konkret fest, welche Maßnahmen genehmigungsfrei durchgeführt werden dürfen. Generell bestimmt die VgBSeil 2006 zunächst, dass Abtragungen dann jedenfalls genehmigungsfrei sind, wenn sie im Rahmen von Zu- oder Umbaumaßnahmen, der Änderung von Sicherheitsbauteilen erfolgen oder sich auf nicht betriebsnotwendige Bestandteile der Infrastruktur beziehen¹³⁵. Durch eine möglichst genaue und detaillierte Auflistung in dieser Verordnung soll in weiterer Folge eine klare Abgrenzung zwischen nicht umfangreichen bzw geringfügigen, dh genehmigungsfreien Maßnahmen und umfangreicheren Baumaßnahmen, für die eine Genehmigung einzuholen ist, erreicht werden. Voraussetzung für die Möglichkeit zu genehmigungsfreien Baumaßnahmen (mit oder ohne Beiziehung einer qualifizierten Person) ist somit zwingend, dass diese Maßnahmen in dem in der VgBSeil 2006 genannten Katalog¹³⁶ enthalten sind. Diese Aufzählung ist

¹³² §§ 9 ff VgBSeil 2006

¹³³ § 14 VgBSeil 2006

¹³⁴ § 18 Abs 2 SeilbG 2003

¹³⁵ § 1 Abs 3 VgBSeil 2006

¹³⁶ §§ 6 f VgBSeil 2006

vollständig (taxativ) und der Rahmen der abschließend angeführten, genehmigungsfreien Bauvorhaben kann nicht über den in der Verordnung genannten Umfang erweitert werden.

Die VgBSeil 2006 unterscheidet – der Unterteilung des SeilbG 2003 folgend – zwischen Baumaßnahmen, die ohne Einschaltung einer qualifizierten Person¹³⁷ durchgeführt werden dürfen, und solchen, die nur unter der Leitung dieser Person erfolgen können.

Genehmigungsfreie Bauvorhaben ohne Beiziehung einer qualifizierten Person gemäß VgBSeil 2006¹³⁸

- Elektroinstallationen (Hausinstallation)
- Verbesserungen des Energieversorgungsnetzes
- Erdungs- und Blitzschutzanlage
- Signaleinrichtungen ohne Verbindung zu elektrischen Teilsystemen (nicht in Sicherheitskreise eingebunden)
- Erdverkabelungen zwischen Stationen einer oder mehrerer Seilbahnen (ohne Verbindung zu elektrischen Teilsystemen)
- Zu- und Abgangseinrichtungen ohne betriebliche Steuerfunktion
- Schall- und Wärmedämmung von Gebäuden
- Austausch von Fenstern
- Innenausbau von Gebäuden (zB nicht tragende Innenwände, Sanitäranlagen)
- Unterstände zum Schutz vor Witterungseinflüssen
- Außenjalousien und Markisen, Blendschutzmaßnahmen
- Wand- und Bodenbeläge in Fahrbetriebsmitteln, Stationen und auf Verkehrswegen
- Gebäude und Flugdächer bis 3,0 m Traufhöhe und 20 m² bebauter Fläche (ohne ständigen Aufenthalt von Personen oder Lagerung gefährlicher Stoffe)
- Einfriedungen bis 1,5 m Höhe
- Absperrvorrichtungen etc
- Oberflächenbefestigungen für bestehende KFZ-Stellplätze und Lagerplätze
- Werbeeinrichtungen an Stationen und in Stationsbereichen, ohne Beeinträchtigung der dort angebrachten Sicherheitshinweise
- Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abwasserreinigung, Kläranlagen und Hauskanalanlagen
- Solaranlagen
- Verwendung zusätzlicher Bergeeinrichtungen, die mit den bislang vorhandenen identisch sind¹³⁹

¹³⁷ § 20 SeilbG 2003

¹³⁸ § 7 VgBSeil 2006

¹³⁹ Richtlinie des BMVIT vom 21.10.2008, R 6/08, 2.2.1

Genehmigungsfreie Bauvorhaben außerhalb der VgBSeil 2006 (ohne Beziehung einer qualifizierten Person)

- Installation der Leuchtschilder „BÜGEL ZU/CLOSE“ und des damit in Zusammenhang stehenden Leuchtbalkens „Rot–Grün“ bei Sesselliften und Sesselbahnen¹⁴⁰
- Anbringung von Beleuchtungskörpern bei Sesselliften und Sesselbahnen für den regelmäßigen Nachtbetrieb¹⁴¹. Da die weiteren Anlagenteile und die Ergänzung der Betriebsvorschrift jedoch separat genehmigt werden müssen, wird als „einfachste Vorgangsweise“ vorgeschlagen, einen Bauentwurf für den gesamten Umbau – welcher somit auch die an und für sich genehmigungsfreien Beleuchtungskörper beinhaltet – vorzulegen.

Für den Bereich der Maßnahmen, denen eine qualifizierte Person hinzugezogen werden muss, finden sich in der Verordnung, neben der abschließenden Aufzählung der jeweiligen Baumaßnahmen, auch noch weitere, allgemeine Voraussetzungen, die ebenfalls zu erfüllen sind. So dürfen die Gebrauchstauglichkeit und die Tragfähigkeit der Bauwerke durch die Zu- bzw Umbauten nicht beeinträchtigt werden. Weiters sind jedenfalls die Bestimmungen der Betriebssicherheit (die VgBSeil 2006 führt dazu beispielsweise die Freigängigkeit und den Bodenabstand an) zu berücksichtigen¹⁴².

Weiters sind nachteilige Einflüsse auf die bestehende elektrische Einrichtung zu vermeiden¹⁴³. Sollte eine elektrische Einrichtung (durch nicht typen- oder baugleiche Teile) ersetzt werden, so darf dies nur dann genehmigungsfrei erfolgen, wenn die Funktionsabläufe der bislang bestehenden Einrichtung unverändert oder gleichwertig nachgebildet werden¹⁴⁴. Das Seilbahnunternehmen ist vor Durchführung von Maßnahmen, die die elektrische Einrichtung betreffen, verpflichtet, seitens des Herstellers der Einrichtung eine Bestätigung einzuholen, dass keine nachteiligen Einflüsse auftreten können bzw dass die neue Anlage im Verhältnis zur bestehenden unverändert oder gleichwertig ist.

Auf die Pflicht des Seilbahnunternehmens zur Erstellung und Aufbewahrung entsprechender Unterlagen der Baumaßnahmen unter Leitung einer qualifizierten Person wurde bereits hingewiesen¹⁴⁵.

¹⁴⁰ Erlass des BMVIT vom 21.12.2007, BMVIT-239.249/0007_IV/SCH3/2007 (LED-Erlass 2007), 3; dieser Erlass ersetzt den LED-Erlass 2005 vom 24.10.2005, BMVIT-239.249/0004-II/SCH3/2005)

¹⁴¹ Amt der Tiroler Landesregierung, Leitfaden zur Genehmigung eines regelmäßigen Betriebes eines Sesselliftes oder Sesselbahn bei Dunkelheit, 2.5.2007

¹⁴² § 3 VgBSeil 2006

¹⁴³ § 4 Abs 1 VgBSeil 2006

¹⁴⁴ § 4 Abs 2 VgBSeil 2006

¹⁴⁵ § 9 Abs 1 VgBSeil 2006

Genehmigungsfreie Bauvorhaben unter Leitung einer qualifizierten Person¹⁴⁶

- Heizungsanlagen (Räume, Fußbodenheizungen) bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von bis zu 100 kW
- Lüftungsanlagen in Gebäuden bis zu einem Luftdurchsatz von bis zu 1.000 m³ pro Stunde
- Klimaanlage in Gebäuden bis zu einer Kälteleistung von bis zu 100 kW
- Brandmeldeeinrichtungen und sonstige Einrichtungen zur Brandbekämpfung in Gebäuden¹⁴⁷
- Wagenpuffer in den Stationen einer Pendelseilbahn
- Transporteinrichtungen für Skier und Snowboards an den Außenseiten der Fahrbetriebsmittel
- Signaleinrichtungen mit Verbindung zu elektrischen Teilsystemen (nicht in Sicherheitskreise eingebunden)
- Erdverkabelungen zwischen Stationen einer oder mehrerer Seilbahnen (mit Verbindung zu elektrischen Teilsystemen)
- elektrische Antriebskomponenten ohne Änderung des Antriebssystems
- interne Telekommunikationsanlagen (zB Funk- und Antennenanlagen)
- Zu- und Abgangeinrichtungen mit betrieblicher Steuerfunktion
- elektrische Bedienungs-, Abschalt- und Anzeigeeinrichtungen der Seilbahn
- Führungsrollen der Seilführungen in den Stationen
- Revisionsbühnen zur Wartung der Fahrbetriebsmittel
- Podeste bei Stützen und in den Stationen
- Seilabhebevorrichtungen an den Stützen
- Verstärkung der Tragkonstruktion von Stützen
- Änderungen (konstruktive, steuerungstechnische) im Fahrbetriebsmittelbahnhof
- Gebäude und Flugdächer bis maximal 100 m² bebauter Fläche mit höchstens einem oberirdischen und einem Kellergeschoss (ohne ständigen Aufenthalt von Personen oder Lagerung gefährlicher Stoffe)
- Stützmauern bis zu 5,0 m Höhe und Hangsicherungsmaßnahmen
- Einfriedungen mit einer Höhe zwischen 1,5 m und 5,0 m
- Verkehrswege, Bedienungstiegen und -stege, Absturzsicherungen
- Windwarneinrichtungen
- Beleuchtungsanlagen auf den Streckenbauwerken
- Verkleidungen und Wetterschutzabdeckungen
- Bergegeräte
- audiovisuelle Informationseinrichtungen (zB in Fahrbetriebsmitteln)

¹⁴⁶ § 6 VgBSeil 2006

¹⁴⁷ Vgl auch den Leitfaden „Brandschutz Seilbahnen“ der österreichischen Brandverhütungsstelle, abrufbar unter www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/downloads/leitfaden_brandschutz.pdf

Spezielle Baumaßnahmen für Schlepplifte

- technische Einrichtungen für den Betrieb mit unbesetzter Station (zB Videoüberwachung)
 - technische Einrichtungen für den Betrieb mit langen Bügeln oder Selbstbedienung (ohne Änderung der Spurweite, der Seilscheiben, der Streckenbauwerke)
 - Lageüberwachungen von Förderseilscheiben und Verdrehüberwachungen von Umlenkscheibenachsen
 - konstruktive Änderungen zur Verhinderung eines Absturzes der Förderseilscheibe von der Achse sowie der Achse samt Seilscheibe
 - Erd- und Kurzschlussüberwachungseinrichtung des Streckensicherheitsstromkreises
 - Gehängerohre, Einziehvorrichtungen
-

Nicht nur im Bereich von Zu- und Umbauten bzw Abtragungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit einer genehmigungsfreien Durchführung, sondern auch in gewissen Bereichen betreffend die Änderung von Sicherheitsbauteilen. Die Änderung der Sicherheitsbauteile gemäß dem gesetzlichen Katalog kann dann ohne seilbahnrechtliche Baugenehmigung und ohne Betriebsbewilligung durchgeführt werden¹⁴⁸. Voraussetzung ist auch hier, dass diese Arbeiten unter Leitung einer qualifizierten Person erfolgen¹⁴⁹.

Voraussetzung ist weiters, dass die Bestimmungen betreffend Sicherheitsbauteile¹⁵⁰ eingehalten werden. Ebenso müssen eine Sicherheitsanalyse und eine Beurteilung durch eine benannte Stelle erstellt werden. Darin ist zu bestätigen, dass die Änderung keine Auswirkungen auf andere Sicherheitsbauteile, Teilsysteme oder die Infrastruktur hat. Die Änderung darf sich auch nicht auf andere, im Gesetz normierte sicherheitstechnische Bestimmungen (zB Brandschutz) auswirken.

Spätestens sechs Wochen vor Beginn der Änderung ist die zuständige Behörde von der beabsichtigten Maßnahme zu informieren. Im Rahmen dieser Mitteilung sind der Behörde eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens, die Sicherheitsanalyse, die Konformitätserklärungen und die Beurteilung der benannten Stelle, dass keine negativen Einflüsse auf bestehende Bauteile zu erwarten sind, vorzulegen¹⁵¹. Die Behörde kann allenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Ihr steht auch die Möglichkeit offen, die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens anzuordnen¹⁵².

¹⁴⁸ § 18 Abs 3 SeilbG 2003

¹⁴⁹ Siehe Verzeichnis des BMVIT vom 30.6.2009, http://www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/bau/listen/verz_20personen.pdf

¹⁵⁰ §§ 61 – 66 SeilbG 2003

¹⁵¹ § 8 Abs 1, § 9 Abs 2 VgBSeil 2006

¹⁵² § 18 Abs 3 Z 5 SeilbG 2003